

Das öffentliche Kinematographenrecht in Bayern.

Von

Gerichtsassessor Dr. ALBERT HELLWIG, Berlin-Friedensu.

Da durch die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung der Konzessionspflicht stehender Kinematographentheater die sonstigen Gebiete des öffentlichen Kinematographenrechts nicht berührt werden, also nach wie vor dem Landesrecht überlassen bleiben, rechtfertigt es sich, wenn wir im folgenden den Versuch machen, einen Ueberblick über die einschlägigen bayerischen Bestimmungen zu geben.

Was zunächst die Konzessionspflicht für stehende Kinematographentheater anbetrifft, so kann man es heute als von der Theorie übereinstimmend anerkannt bezeichnen, daß eine derartige Konzessionspflicht auch auf Grund der Bestimmungen des Artikel 32 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 in Verbindung mit § 1 der Königlichen Verordnung die Schau- und Vorstellungen betreffend vom 3. Juli 1868 nicht besteht, da die hier für alle Schau- und Vorstellungen, bei welchen ein hohes wissenschaftliches Interesse oder Kunstinteresse nicht besteht, geforderte Bewilligung der Ortspolizeibehörde nicht eine gewerbepolizeiliche Erlaubnis meint, sondern nur eine Einwilligung, die bei Erfüllung der zulässigerweise auferlegten Ausübungsbeschrän-